

Oktober

2022

SOVD *Magazin*

Herausgegeben vom Sozialverband Deutschland

**Was steckt drin im Entlastungspaket?
SoVD bewertet Maßnahmen der Bundesregierung**

Eine starke Gemeinschaft

Der Sozialverband Deutschland (SoVD) vertritt die Interessen der Rentner, der Patienten und gesetzlich Krankenversicherten sowie der pflegebedürftigen und behinderten Menschen. Wir setzen uns für Ihre Rechte ein und bieten unseren Mitgliedern Beratungsstellen in ganz Deutschland. Dort erhalten sie Hilfe bei Fragen zur gesetzlichen Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung oder in behindertenrechtlichen Dingen. Soziale Gerechtigkeit steht im Mittelpunkt unserer Arbeit. Wir setzen uns für den Ausbau und den Erhalt der sozialen Sicherungssysteme ein.



Der Sozialstaat ist ein wichtiges Auffangnetz für die Menschen – das zeigt sich gerade in Zeiten wirtschaftlicher Krisen. Uns geht es auch um Chancengleichheit, zum Beispiel um die Bildung und Ausbildung, die unsere Gesellschaft behinderten und benachteiligten Kindern und Jugendlichen bietet.

Der SoVD ist eine starke Gemeinschaft mit rund 600.000 Mitgliedern. Bei uns können Sie sich engagieren und mit anderen gemeinsam aktiv werden. Einer von über 2.000 Ortsverbänden befindet sich bestimmt auch in Ihrer Nähe.



Die bundesweit ca. 600.000 Mitglieder des SoVD bilden eine starke Gemeinschaft.

Alles zum Entlastungspaket

Was unternimmt die Bundesregierung zur Entlastung der Bürger*innen angesichts hoher Energie- und Lebenshaltungskosten?

Seite 10–19



Höhere Minijobgrenze

Gute Nachricht für Geringverdienende: Aufgrund des gestiegenen Mindestlohns hat sich die Grenze beim Minijob von 450 auf 520 Euro erhöht.

Seite 30–35



Sichtbar in der Sprache

In der deutschen Sprache dominiert die männliche Form. Frauen und andere Gruppen werden dadurch quasi unsichtbar.

Seite 48–51

Fotos Titel: Gorodenkoff, Robert Kneschke / Adobe Stock



Besuch im Gesundheitskiosk

Das Bundesgesundheitsministerium will in sozial benachteiligten Regionen für mehr Beratungsangebote sorgen.

Seite 4–9



Hilfe in der Nachbarschaft

Zur Unterstützung im Haushalt steht Pflegebedürftigen ein Entlastungsbetrag von 125 Euro im Monat zu.

Seite 42–47



Bundesgesundheitsministerium plant Angebote in sozial benachteiligten Regionen

Gesundheitskioske bieten Beratung an



Wer hier eine Zeitung oder Zigaretten kaufen möchte, ist verkehrt. Denn ein Gesundheitskiosk widmet sich allein der Versorgung von Patient*innen in sozial benachteiligten Stadtgebieten. Er dient dort als Anlaufstelle, wo es immer weniger Haus-, Fach- und Zahnärzt*innen sowie psychotherapeutische Praxen gibt. Bis zu 1.000 dieser Gesundheitskioske sollen in Deutschland entstehen.

Grafik: Good Studio/Adobe Stock

In Hamburg öffnete 2017 der erste Gesundheitskiosk seine Türen. Ein mehrsprachiges Team aus Gesundheitsfachkräften berät dort kostenlos zu allen Fragen der Gesundheit.

Vor fünf Jahren ging der erste Gesundheitskiosk an den Start. In der Freien Hansestadt Hamburg konnten die Bewohner*innen der Stadtteile Billstedt und Horn das neue Angebot als Erste ausprobieren. Der Gemeinsame Bundesausschuss förderte das Projekt aus seinem Innovationsfonds.

Im Mittelpunkt steht die Beratung vor Ort

Das regionale Netzwerk in dem jeweiligen Kiez widmet sich dabei in erster Linie der Prävention. Es geht darum, die Gesundheit der Ratsuchenden zu erhalten und zu fördern. Darum kümmern sich die in den Gesundheitskiosken beschäftigten Pflegefachkräfte. Viele von ihnen bringen neben einem Studium auch einen Migrationshintergrund in ihre Arbeit mit ein. Das stellt sicher, dass sie möglichst viele Menschen erreichen, die in den oftmals unterversorgten Stadtvierteln leben.

Um das Angebot im Gesundheitskiosk nutzen zu können, spielt es keine Rolle, bei welcher Krankenkasse man versichert ist. Das Erst-

gespräch dort dauert in der Regel 45 bis 60 Minuten. Es erfasst neben der medizinischen auch die soziale Situation der Patient*innen.

Wohnortnahe Versorgung ganz im Sinne des SoVD

Wie sinnvoll es ist, Menschen auf ihrem Weg zu einer geeigneten Behandlung zu begleiten, hat das Projekt in Hamburg in den letzten Jahren bewiesen. Nach dem Willen von Bundesgesundheitsminister Karl Lauterbach (SPD) soll es daher nun bundesweit Schule machen. Eine derartige Anlaufstelle, die sich Zeit für individuelle Probleme nimmt, dürfte auch für viele SoVD-Mitglieder interessant sein. Seit Langem schon setzt sich der Verband für eine möglichst niedrigschwellige und wohnortnahe Versorgung ein.

Grafik: Good Studio / Adobe Stock



Grafik: Good Studio, Foto: jirsak/Adobe Stock

Streit um die Finanzierung

Gesundheitskioske verbessern den Zugang zur Versorgung und erhöhen die Zufriedenheit von Patient*innen. Das belegt eine Evaluation des Hamburg Center for Health Economics der Universität Hamburg. Zudem entlasten sie die ansonsten oftmals in Anspruch genommenen Notaufnahmen der Krankenhäuser.

Davon unbeeindruckt und weniger begeistert zeigen sich einzelne Krankenkassen. Kein Wunder, kommt doch allein die gesetzliche Krankenversicherung für drei Viertel der Gesamtkosten auf. Zum Jahresende verabschieden sich daher mehrere Ersatzkassen aus der Finanzierung des Hamburger Modellprojektes. Dessen Betrieb, so die Kassen, stehe nicht im Verhältnis zu den hohen Aufwendungen. Was dies für die vom Bundesgesundheitsministerium angekündigte Einführung weiterer Kioske bedeutet, bleibt abzuwarten.



SoVD bewertet Maßnahmen der Bundesregierung angesichts gestiegener Energie- und Lebenshaltungskosten

Was steckt drin im neuen Entlastungspaket?

Der Winter steht vor der Tür, und nicht wenige Menschen in Deutschland fragen sich ernsthaft, ob sie sich eine warme Wohnung noch leisten können. Die Bundesregierung will derartige Sorgen zerstreuen. Unter der Überschrift „Deutschland steht zusammen“ präsentierte die Koalition deshalb Anfang September ihr mittlerweile drittes Entlastungspaket. Zielgerichtet und gerecht sollen die darin enthaltenen Maßnahmen sein. Und sie sollen vor allem eines: schnell wirken.



Fotos: Gorodenkoff, Solarisys, Remindfilms / Adobe Stock; Montage: SoVD

Was einen Zuschuss zu den Energiekosten angeht, guckten Rentner*innen bisher in die Röhre. Doch der SoVD ließ nicht locker und setzte für sie eine Pauschale von 300 Euro durch.

Fotos: Gorodenkoff, Robert Kneschke / Adobe Stock

Auf die gestiegenen Preise in vielen Lebensbereichen reagiert die Koalition mit einem Bündel an Maßnahmen. Das Paket der Bundesregierung enthält unter anderem Einmalzahlungen für Rentner*innen und Studierende, eine Reform des Wohngeldes und Steuersenkungen auf den Gasverbrauch. Den Menschen in Deutschland sicherte Bundeskanzler Olaf Scholz (SPD) zu, man werde „ganz, ganz schnell die notwendige Unterstützung organisieren.“ Scholz sagte, es gehe dabei um Hilfen für Haushalte und Familien sowie vor allem für jene, die wenig Geld verdienen. Auch Unternehmen, die angesichts hoher Energierechnungen nicht wüssten, wie sie ihr Geschäft aufrechterhalten sollen, werde man helfen.

Wie schnell wirkt das Entlastungspaket?

Bisher wurden sie übergangen, zum 1. Dezember sollen nun auch Rentner*innen eine Energiepreispauschale von 300 Euro brutto bekommen. Die Auszahlung übernimmt die Rentenversicherung. Die



gleiche Summe erhalten Personen, die eine Rente wegen Erwerbsminderung beziehen.

Studierende dagegen erhalten von der Bundesregierung nur 200 Euro Beihilfe für eine warme Wohnung. Zudem müssen sie sich noch etwas in Geduld üben. Denn über den konkreten Zahlungsweg haben sich Bund und Länder bisher nicht verständigt.



Fotos: Gorodenkoff, Gina Sanders / Adobe Stock

Eine längere Wartezeit dämpft auch die Freude über andere Hilfen. So erhalten zum Beispiel Eltern erst ab dem 1. Januar 2023 mehr Kindergeld vom Staat. Zum gleichen Zeitpunkt steigt dann auch der Kinderzuschlag, eine Leistung für Familien mit kleinem Einkommen.

Wohngeld-Plus und zweiter Heizkostenzuschuss

Es dürfte wenig überraschen, dass gerade Menschen mit wenig Geld häufig in älteren und somit schlecht isolierten Wohnungen leben. Sie treffen die hohen Heizkosten daher besonders hart. Die ebenfalls für 2023 geplante Reform des Wohngeldes kommt nach Meinung des SoVD somit gerade noch rechtzeitig.

Als eine kurzfristige Maßnahme erhalten die Bezieher*innen von Wohngeld zudem bereits in den kommenden Monaten einmalig einen weiteren Heizkostenzuschuss. Dieser liegt je nach Haushalt bei 415 Euro (eine Person) beziehungsweise bei 540 Euro (zwei Personen); für jede weitere Person gibt es zusätzlich 100 Euro.

Wer Leistungen nach Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhält, bekommt einen einmaligen Zuschuss zu den Heizkosten in Höhe von 345 Euro.

Mit der geplanten Neuregelung bekämen berechnete Haushalte ab Januar durchschnittlich 370 Euro Wohngeld und damit im Schnitt doppelt so viel wie bisher. Nahezu verdreifachen würde sich zudem der Kreis der anspruchsberechtigten Haushalte auf dann zwei Millionen.

Die Verbesserungen beim Wohngeld begrüßt der SoVD ausdrücklich. Vordringlich sind für den Verband jedoch langfristige Lösungen, die verhindern, dass Menschen überhaupt in die sozialen Leistungssysteme rutschen.

Neues Bürgergeld löst Hartz-IV-System ab

Der Jahreswechsel bringt noch eine weitere Reform mit sich. Auf das bisherige Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) folgt dann ein Bürgergeld. Dieses soll zum einen die Zusammenarbeit zwischen dem Jobcenter und den Leistungsbe-



Fotos: Gorodenkoff, Solarisys / Adobe Stock

ziehenden verbessern und insgesamt für mehr Aus- und Weiterbildungsangebote sorgen. Zum anderen steigt der Regelsatz von 449 Euro für Alleinstehende ohne Kinder auf rund 500 Euro.

Die SoVD-Vorstandsvorsitzende Michaela Engelmeier bezeichnete diese Anhebung als einen Zwischenschritt und forderte mindestens 650 Euro. Vor allem aber, so Engelmeier, könnten Betroffene angesichts explodierender Kosten nicht länger warten. Bis zu einer Neuregelung brachte die Vorstandsvorsitzende daher eine monatliche Sofortzahlung von 100 Euro ins Spiel.

Hilfen bei Energiekosten noch in der Warteschleife

Während ein verbilligter Grundbedarf an Wärme noch durch eine Kommission geprüft werden soll, sinkt bereits ab Oktober die Umsatzsteuer auf den Gasverbrauch. Bis Ende März 2024 beträgt sie statt 19 dann sieben Prozent. Dies war ursprünglich gedacht als ein Ausgleich für die stark in die Kritik geratene Gasumlage.



Etwas dauern könnte auch noch eine Entlastung bei den Stromkosten. Zwar sollen über eine Strompreisbremse Privathaushalte sowie kleine und mittelständische Unternehmen für ihren Basisverbrauch künftig einen vergünstigten Preis zahlen. Vorher aber will die Bundesregierung einen Teil der Zufallsgewinne bei den Stromkonzernen abschöpfen. Hierfür wartet sie eine

Lösung auf europäischer Ebene ab. Bis die gefunden ist, könnte vielen Haushalten und kleineren Betrieben die Luft ausgehen.

Wie gerecht ist das Paket aus Sicht des SoVD?

Das dritte Entlastungspaket der Bundesregierung enthält viele sinnvolle Maßnahmen. Das sieht auch Michaela Engelmeier so: „Der

Fotos: Gorodenkoff, Halfpoint, Remindfilms / Adobe Stock

Energiekostenzuschuss für Rentnerinnen und Rentner war überfällig. Der SoVD fordert das seit Monaten.“ Diese und andere einmalige Entlastungen reichen Engelmeier zufolge aber nicht aus. Menschen mit wenig Geld bräuchten die Sicherheit, dass man sie mit den Kosten dauerhaft nicht allein lasse. Als richtig bewertet der SoVD die geplanten Anpassungen bei der Ein-

kommensteuer an die Inflation. Dass man dabei ausgerechnet die Spitzensteuersätze nicht antastet, sendet nach Meinung des Verbandes aber ein falsches Signal. Seit Jahren setzt sich der SoVD für eine echte Umverteilung von oben nach unten ein. Nur so lasse sich die Krise gemeinsam überwinden und eine weitere Spaltung der Gesellschaft verhindern.

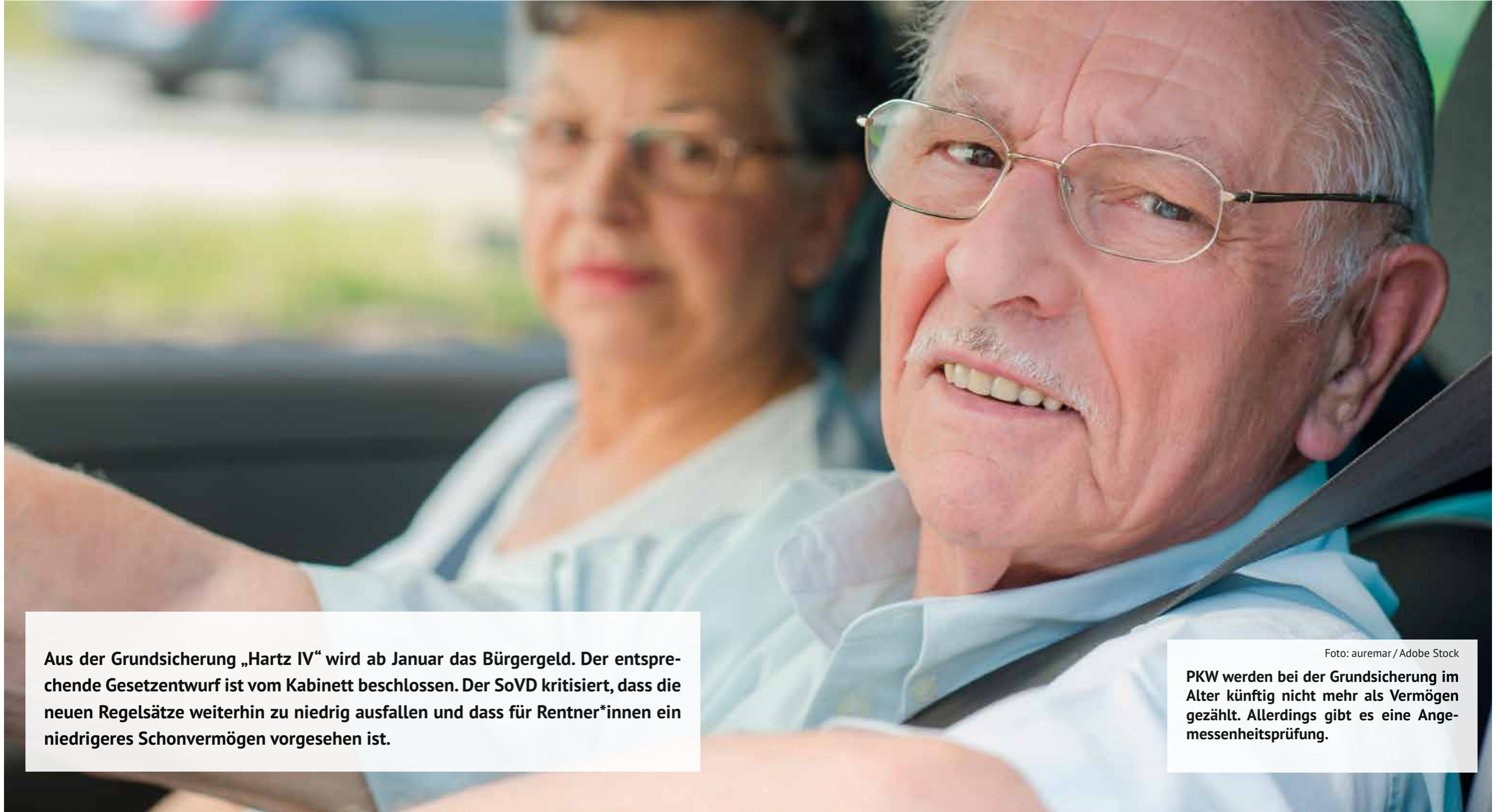
Jetzt SoVD-Mitglied werden



Foto: Denny Brückner

Bürgergeld: SoVD fordert gleiches Schonvermögen bei Grundsicherung im Alter

Benachteiligung von Rentnern



Aus der Grundsicherung „Hartz IV“ wird ab Januar das Bürgergeld. Der entsprechende Gesetzentwurf ist vom Kabinett beschlossen. Der SoVD kritisiert, dass die neuen Regelsätze weiterhin zu niedrig ausfallen und dass für Rentner*innen ein niedrigeres Schonvermögen vorgesehen ist.

Foto: auremar / Adobe Stock

PKW werden bei der Grundsicherung im Alter künftig nicht mehr als Vermögen gezählt. Allerdings gibt es eine Angemessenheitsprüfung.



Foto: auremar / Adobe Stock

Mitte September hat das Kabinett die Einführung des Bürgergeldes als neue Form der Grundsicherung bei Erwerbslosigkeit beschlossen. Die Reform soll ab 1. Januar 2023 in Kraft treten. Mittlerweile steht fest, dass die neue Höhe der Grundsicherung bei monatlich 502 Euro liegen soll. Das sind etwa 50 Euro mehr als der aktuelle Satz beim Arbeitslosengeld II („Hartz IV“). Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (im SGB XII) behält weiter ihren Namen.

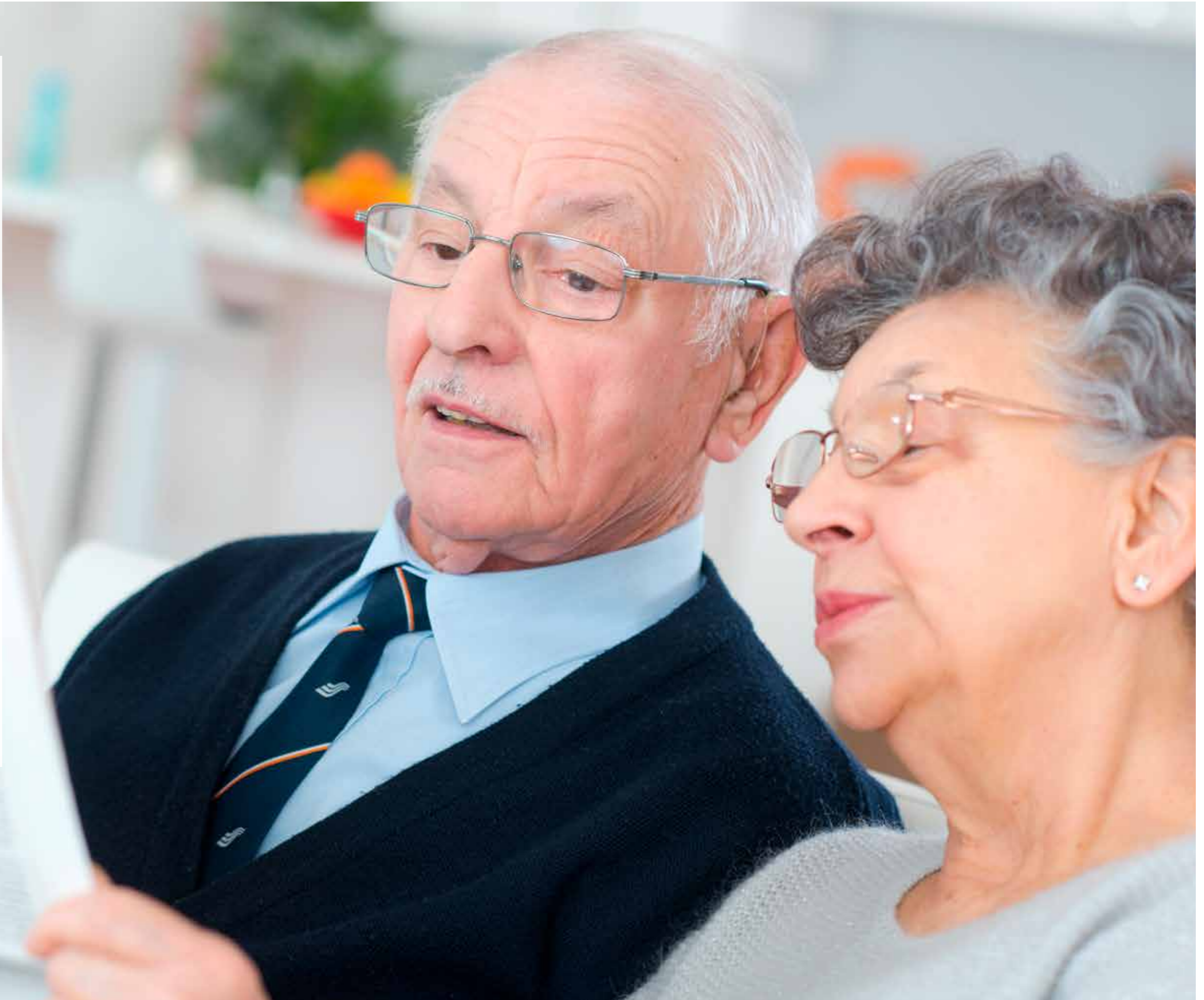
Weniger Schonvermögen bei Grundsicherung im Alter

Beim Bürgergeld wird die Schonvermögensgrenze auf 15.000 Euro angehoben, bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nur auf 10.000 Euro. Der SoVD setzt sich dafür ein, dass für alle die gleichen Regeln gelten. Unterschiedliche Regeln zwischen Erwerbslosen und Rentner*innen gibt es im Gesetzentwurf auch bei der Haltung eines privaten Fahrzeuges. Leistungsbeziehende im SGB II sollen einen PKW ohne An-

Foto: auremar / Adobe Stock

gemessenheitsprüfung behalten dürfen. Bei Grundsicherung im Alter wird diese Prüfung hingegen vorgenommen.

Für den SoVD ist die Anpassung der Regelsätze nicht ausreichend. Er fordert deutlich höhere Regelsätze. Aber selbstverständlich müssen auch Löhne und Renten steigen, damit sie zum Leben reichen. Von höheren Regelsätzen profitieren nicht nur Arbeitslose, sondern auch mehr als eine Million Rentner*innen, die Grundsicherung beziehen. Das Gleiche gilt für die 860.000 sogenannten Aufstocker*innen, also Erwerbstätige, die zusätzliche Leistungen beziehen. Damit hilft die Forderung auch vielen Alleinerziehenden. Immerhin ist geplant, zur Bestimmung der Höhe der Regelsätze ab dem nächsten Jahr aktuellere Zahlen zu nutzen.



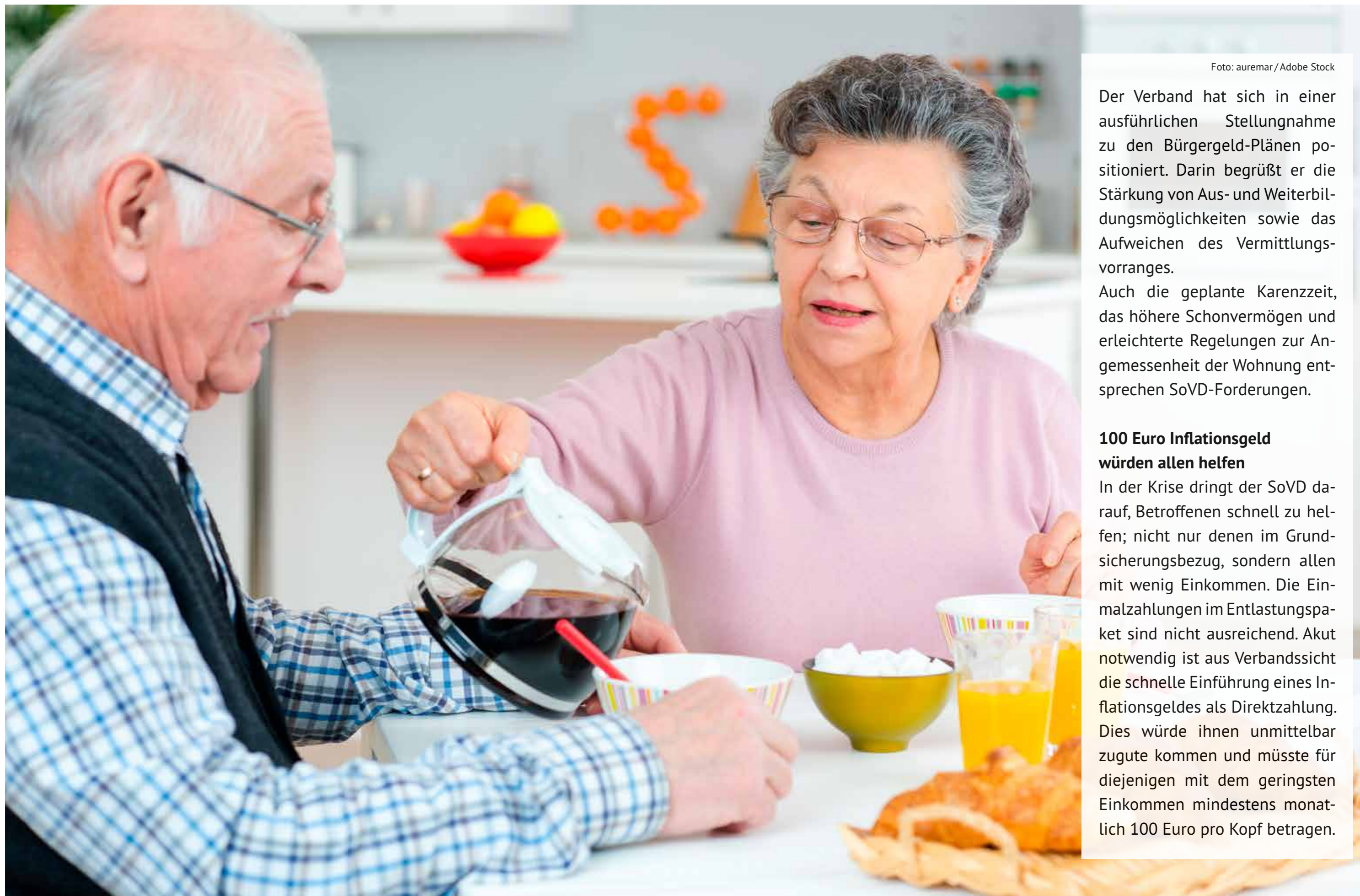


Foto: auremar / Adobe Stock

Der Verband hat sich in einer ausführlichen Stellungnahme zu den Bürgergeld-Plänen positioniert. Darin begrüßt er die Stärkung von Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten sowie das Aufweichen des Vermittlungsvorranges.

Auch die geplante Karenzzeit, das höhere Schonvermögen und erleichterte Regelungen zur Angemessenheit der Wohnung entsprechen SoVD-Forderungen.

100 Euro Inflationsgeld würden allen helfen

In der Krise dringt der SoVD darauf, Betroffenen schnell zu helfen; nicht nur denen im Grundversicherungsbezug, sondern allen mit wenig Einkommen. Die Einmalzahlungen im Entlastungspaket sind nicht ausreichend. Akut notwendig ist aus Verbandssicht die schnelle Einführung eines Inflationsgeldes als Direktzahlung. Dies würde ihnen unmittelbar zugute kommen und müsste für diejenigen mit dem geringsten Einkommen mindestens monatlich 100 Euro pro Kopf betragen.

Übergangsregelung gewährt Versicherungsschutz

Minijobgrenze steigt von 450 auf 520 Euro



Ab dem 1. Oktober steigt die Minijobgrenze von 450 auf 520 Euro. Die Grenze soll sich künftig an einer wöchentlichen Arbeitszeit von zehn Stunden sowie dem gesetzlichen Mindestlohn von zwölf Euro orientieren. Mit der Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze ändern sich für Geringverdienende auch die Bedingungen in der Versicherung: Denn Beschäftigte, die bislang schon zwischen 450,01 und 520 Euro verdient haben, würden mit der Änderung eigentlich ihren Versicherungsstatus verlieren. Damit das nicht passiert, greift bis zum 31. Dezember 2023 eine Übergangsregelung, die Betroffenen Bestandsschutz gewährt.

Foto: Racle Fotodesign / Adobe Stock

Auch in Bäckereien gilt jetzt für die dort Beschäftigten der Mindestlohn.

Laut Übergangsregelung sollen diejenigen Beschäftigten, deren bisheriger Verdienst bei mehr als 450 Euro und bei maximal 520 Euro lag, grundsätzlich in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig bleiben. Auf eigenen Wunsch könnten sie sich von der Versicherungspflicht befreien lassen – damit entfielen aber auch die Ansprüche auf Leistungen. Wer sich befreien lassen möchte, sollte sich darum vorab zu den Vor- und Nachteilen beraten lassen, rät die Minijobzentrale. Für die Kranken- und Pflegeversicherung ist die Krankenkasse, für die Arbeitslosenversicherung die Agentur für Arbeit zuständig. Der Antrag auf Befreiung wird dann aber beim Arbeitgeber gestellt. Wer den Antrag bis zum 2. Januar 2023 stellt, erwirkt eine rückwirkende Befreiung ab dem 1. Oktober 2022.

Einkommensgrenze für Familienversicherung steigt

Mit der Anhebung der Minijobgrenze steigt auch die Einkommensgrenze bei der Familienver-

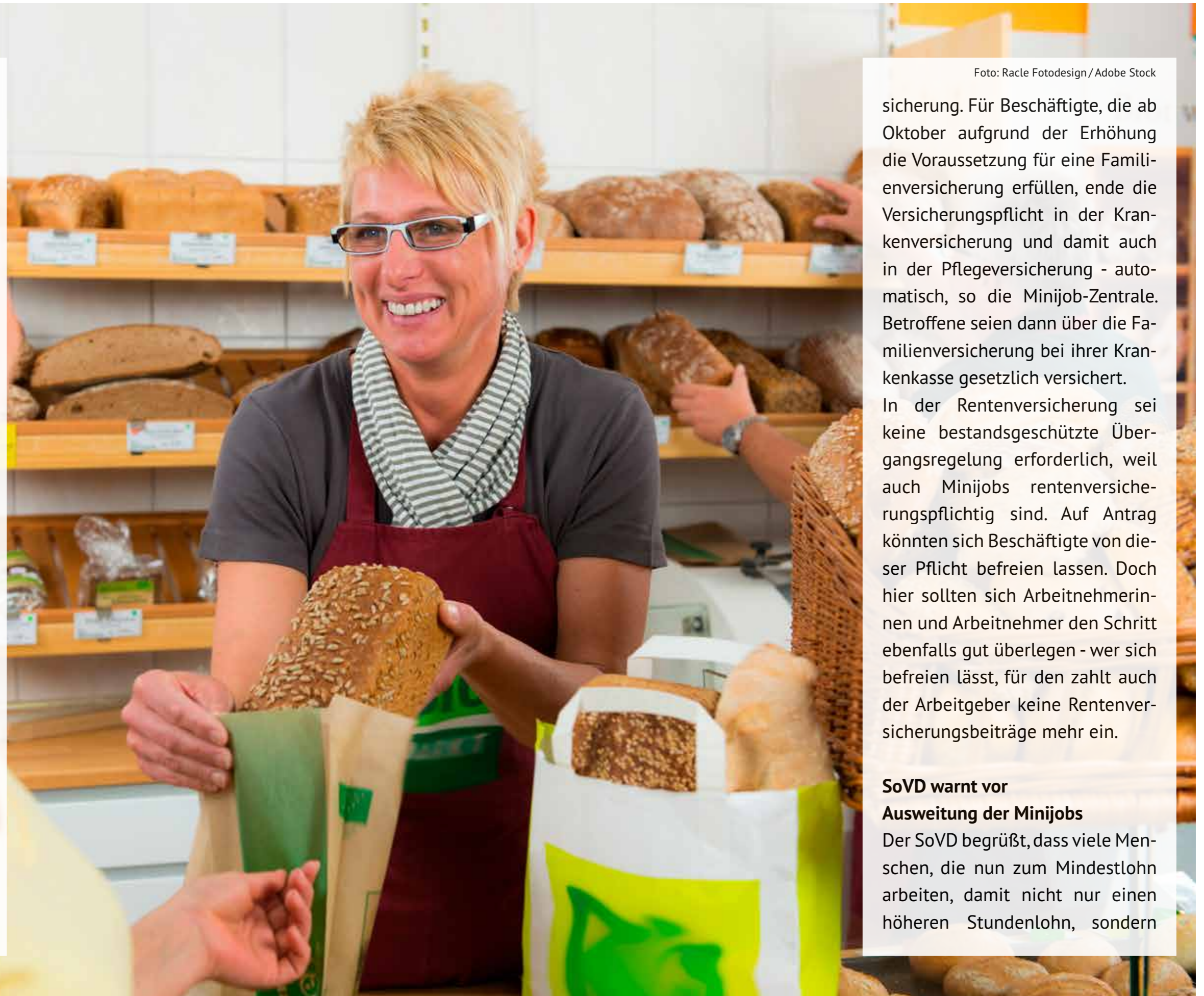


Foto: Racle Fotodesign / Adobe Stock

sicherung. Für Beschäftigte, die ab Oktober aufgrund der Erhöhung die Voraussetzung für eine Familienversicherung erfüllen, endet die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung und damit auch in der Pflegeversicherung – automatisch, so die Minijob-Zentrale. Betroffene seien dann über die Familienversicherung bei ihrer Krankenkasse gesetzlich versichert. In der Rentenversicherung sei keine bestandsgeschützte Übergangsregelung erforderlich, weil auch Minijobs rentenversicherungspflichtig sind. Auf Antrag könnten sich Beschäftigte von dieser Pflicht befreien lassen. Doch hier sollten sich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer den Schritt ebenfalls gut überlegen – wer sich befreien lässt, für den zahlt auch der Arbeitgeber keine Rentenversicherungsbeiträge mehr ein.

SoVD warnt vor Ausweitung der Minijobs

Der SoVD begrüßt, dass viele Menschen, die nun zum Mindestlohn arbeiten, damit nicht nur einen höheren Stundenlohn, sondern



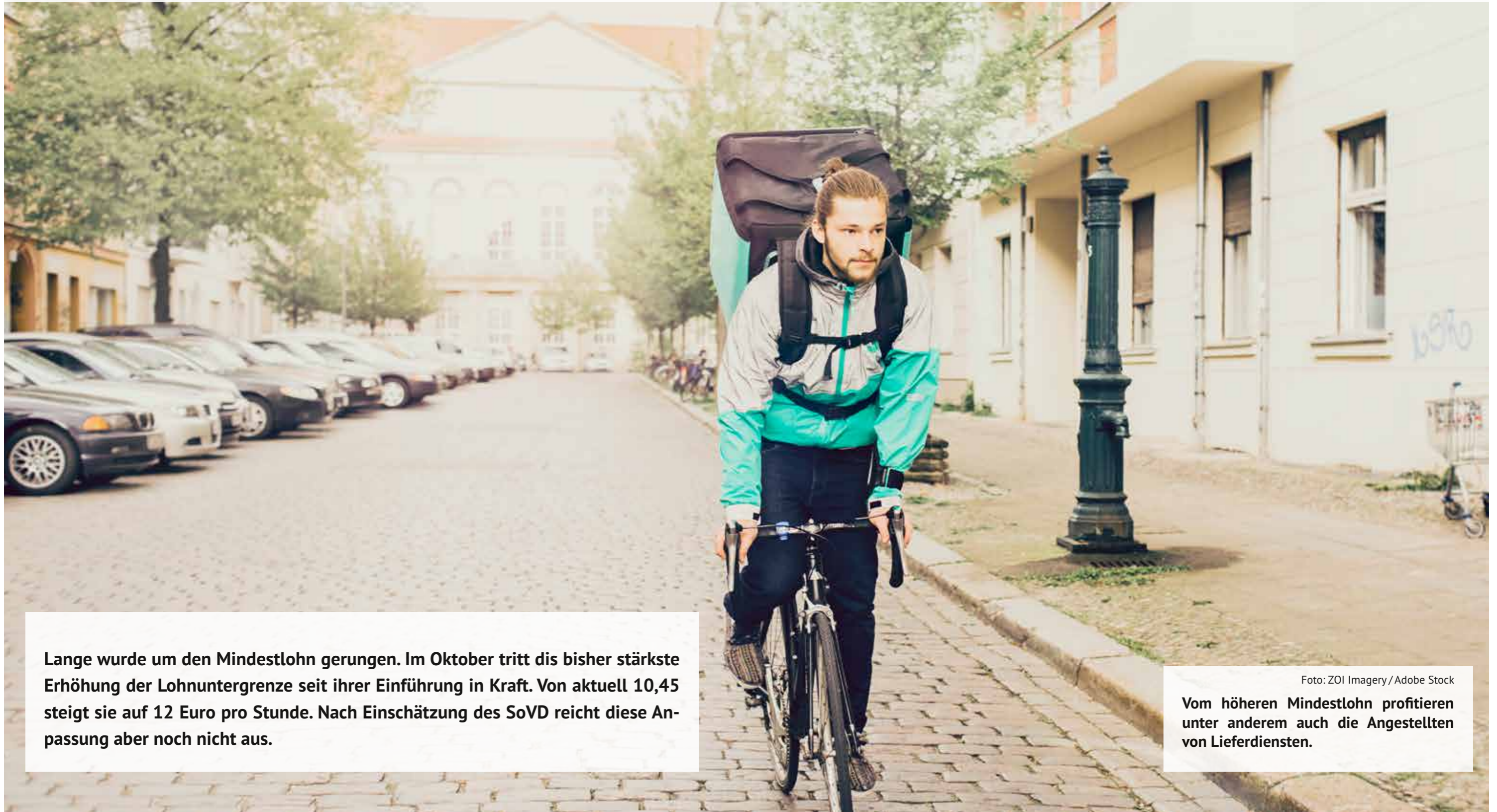
Foto: Racle Fotodesign / Adobe Stock

auch mehr Einkommen erhalten. Im Bereich der Minijobs wird damit jedoch gleichzeitig ein hochproblematisches Arbeitsverhältnis gestärkt. Denn aus Minijobs erwachsen keine Ansprüche auf Leistungen aus der Arbeitslosen-, Kranken- oder Pflegeversicherung – und auch nicht auf Kurzarbeitergeld.

Der SoVD macht sich seit Langem für eine Stärkung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung stark und warnt vor einer Ausweitung prekärer Arbeit durch Minijobs. Denn diese Regelung betrifft insbesondere viele Frauen negativ und erhöht das Risiko von Altersarmut. SoVD-Präsident Adolf Bauer und Bundesfrauensprecherin Jutta König hatten dazu im Frühjahr einen Appell der Gewerkschaft ver.di unterzeichnet.

Erhöhung hilft vielen Menschen – aber kein ausreichender Schutz vor Altersarmut

Höherer Mindestlohn in Kraft



Lange wurde um den Mindestlohn gerungen. Im Oktober tritt die bisher stärkste Erhöhung der Lohnuntergrenze seit ihrer Einführung in Kraft. Von aktuell 10,45 steigt sie auf 12 Euro pro Stunde. Nach Einschätzung des SoVD reicht diese Anpassung aber noch nicht aus.

Foto: ZOI Imagery / Adobe Stock

Vom höheren Mindestlohn profitieren unter anderem auch die Angestellten von Lieferdiensten.

Ab Oktober steigt der Mindestlohn von derzeit 10,45 Euro auf dann 12 Euro in der Stunde. Damit wird ein zentrales Versprechen aus dem Wahlkampf und dem Koalitionsvertrag umgesetzt. Etwa sechs Millionen Menschen erhalten dadurch künftig höhere Löhne. Darunter sind viele Menschen in Ostdeutschland und geringfügig Beschäftigte.

Bei der Vorstellung der Pläne im Frühjahr hatte es von Seiten der Wirtschaft und Arbeitgeber noch Kritik an der Anhebung gegeben. Denn eigentlich wird über die Anpassung der Lohnuntergrenze von der Mindestlohnkommission bestimmt. In dieser sitzen Vertreter*innen der Arbeitgeber, Gewerkschaften und aus der Wissenschaft.

SoVD: Mindestlohn von 13 Euro nötig

Die Kommission hat bisher deutlich geringere Erhöhungen auf Basis der allgemeinen Lohnentwicklung beschlossen. In den sieben Jahren zwischen seiner Einführung im Januar 2015 bis zum Juli



Foto: ZOI Imagery / Adobe Stock

dieses Jahres stieg der Mindestlohn lediglich von 8,50 auf 10,45 Euro. Nun kommt es aufgrund des neuen Mindestloohnerhöhungsgesetzes zu einem größeren Sprung bei der Lohnuntergrenze. Im Sommer nächsten Jahres wird dann wieder im gewohnten Modus über die Anpassung für das Jahr 2024 entschieden.

In Zeiten stark steigender Preise und Energiekosten ist die Kritik an der stärkeren Erhöhung weitgehend verstummt.

Aus Sicht des SoVD reicht die Anpassung zur Armutsbekämpfung jedoch nicht aus. Ein Vollzeitjob auf Mindestlohnbasis reicht kaum, um den Lebensunterhalt zu gestalten. Wie Berechnungen des SoVD zeigen, sind 12 Euro in der Stunde außerdem nicht ausreichend, um Altersarmut zu bekämpfen.

Altersarmut droht auch bei 12 Euro Mindestlohn

Denn auch ein Verdienst von 12 Euro in der Stunde führt zu einer Rente unterhalb der Grundsicherung. Erst ein Mindestlohn von 13 Euro pro Stunde führt zu einer

Foto: ZOI Imagery / Adobe Stock

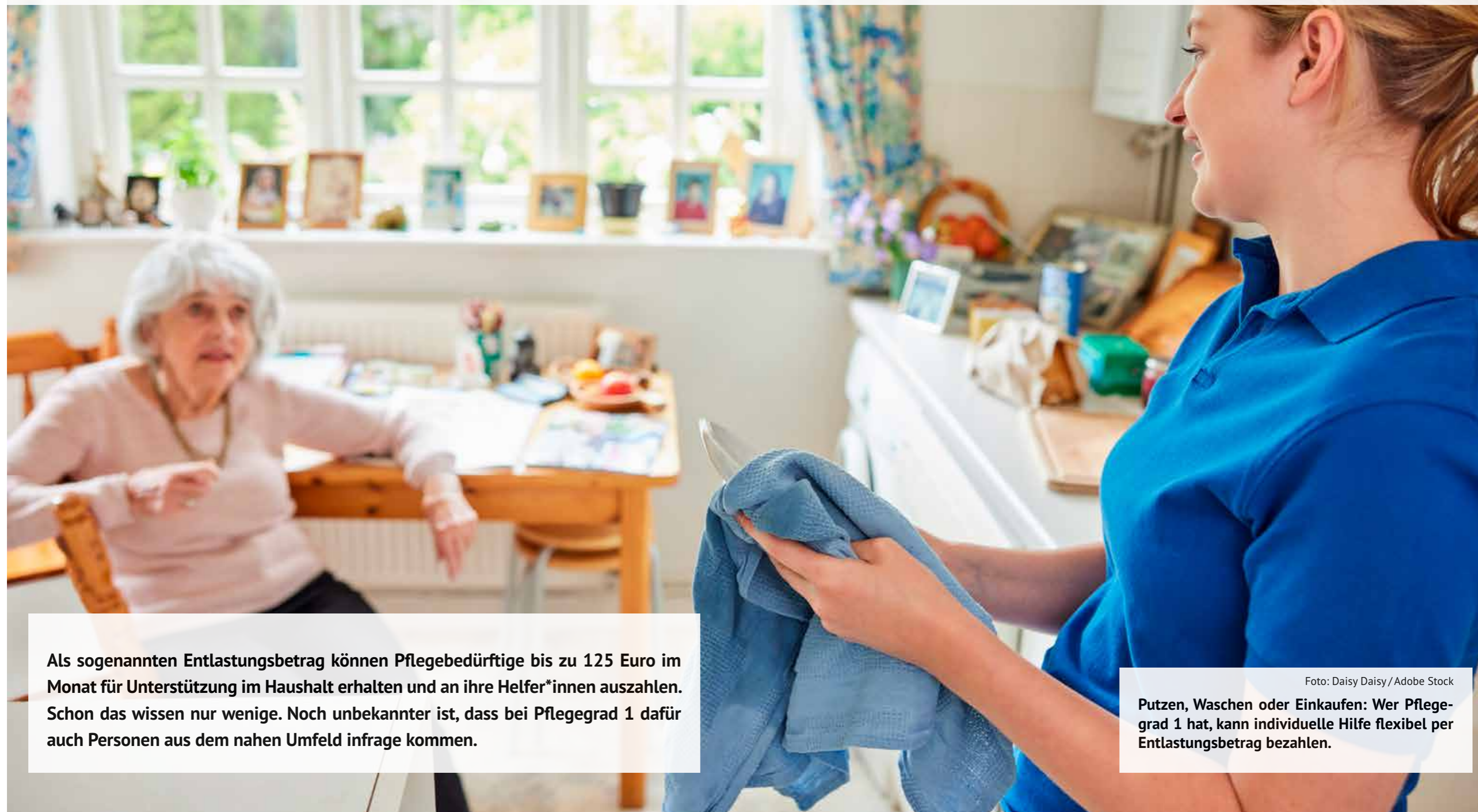
Altersrente ohne Grundrentenzuschlag, die knapp oberhalb der derzeitigen Grundsicherungsschwelle liegt. Schon vor dem Ausbruch der Krise hat sich der SoVD daher für einen Stundenlohn von mindestens 13 Euro ausgesprochen.

Dabei ist das Lohnniveau nicht nur für die Absicherung im Ruhestand von Bedeutung. In der höchstwahrscheinlich aufziehenden Rezession dürften wieder mehr Menschen Kurzarbeitergeld beziehen. Die Sonderregelungen zum erleichterten Zugang dazu wurden gerade noch einmal verlängert – vorerst bis zum Jahresende. Das Kurzarbeitergeld beträgt zwischen 60 und 87 Prozent des Netto-Entgelts. Ein höherer Mindestlohn führt daher auch zu einem höheren Kurzarbeitergeld.



Mitmenschen anerkannt unterstützen – kaum bekannte Leistung der Pflegekasse

Hilfe in der Nachbarschaft



Als sogenannten Entlastungsbetrag können Pflegebedürftige bis zu 125 Euro im Monat für Unterstützung im Haushalt erhalten und an ihre Helfer*innen auszahlen. Schon das wissen nur wenige. Noch unbekannter ist, dass bei Pflegegrad 1 dafür auch Personen aus dem nahen Umfeld infrage kommen.

Foto: Daisy Daisy / Adobe Stock

Putzen, Waschen oder Einkaufen: Wer Pflegegrad 1 hat, kann individuelle Hilfe flexibel per Entlastungsbetrag bezahlen.



Foto: Daisy Daisy / Adobe Stock

Der Entlastungsbetrag ergänzt ambulante und teilstationäre Pflegeleistungen um Hilfen im Haushalt. Alle mit Pflegegrad 1 bis 5, die zu Hause leben, haben Anspruch auf 125 Euro im Monat, die sie anderthalb Jahre ansparen können. Das ist keine Vorab-Geldzahlung, sondern die Pflegekasse erstattet „Angebote zur Unterstützung im Alltag“ wie Haushaltsarbeit – gegen Rechnung oder Quittung. Meist leisten Organisati-

onen oder Selbstständige diese Dienste. Dafür gibt es enge Bedingungen, und das große Problem ist, dass oft Angebote vor Ort fehlen – in der Pandemie noch verstärkt. Doch sind auch „nachbarschaftliche Hilfen“ abrechenbar; nicht als Lohn oder Honorar, sondern als Anerkennung, denn laut SGB XI ist das ein Ehrenamt.

Helfer*in werden – aktuell bei Pflegegrad 1 einfacher

Nachbarschaftshelfer*in kann jede volljährige Person sein. Grundsätzlich gilt: Sie darf nicht im selben Haushalt leben, nicht ersten oder zweiten Grades verwandt oder verschwägert und nicht die Pflegeperson sein. Sie muss einen anerkannten Kurs oder eine Informationsveranstaltung belegen, sich registrieren und oft Weiteres erfüllen, je nach „Rahmenregelung“ des Bundeslandes. Der SoVD kritisiert die bürokratischen Hürden. Doch wegen der Corona-Pandemie gelten derzeit Sonderregelungen. Sie sollen die Hilfen niedrigschwellig machen und Engpässe ausgleichen. Mit dem Pflegebo-

nusgesetz verlängerten sich neben anderen Vereinfachungen auch die beim Entlastungsbetrag.

Doch nur bei Pflegegrad 1 gilt: Noch bis zu diesem Jahresende können die Pflegebedürftigen ihren Entlastungsbetrag auch abweichend vom Landesrecht nutzen. In manchen Bundesländern gelten ergänzende Regeln. Oft geht es

Foto: Daisy Daisy / Adobe Stock

derzeit auch ohne Kurs und sogar aus der nahen Familie. Aber jede Situation ist anders. Wird etwa der Pflegegrad auf 2 oder höher gestuft, bekommen zum Beispiel Bruder oder Schwester für ihre Hilfe keinen kleinen Dank mehr – dann sind wieder andere zuständig oder sie helfen ohne den Anerkennungsbetrag.

Erst Pflegekasse fragen, dann Leistung nutzen

Im konkreten Fall muss man sich immer vorher bei seiner Kasse absichern. Positive Überraschungen sind möglich: „Manche Pflegekassen haben offenbar Ermessensspielräume oder handeln unbürokratisch!“, weiß etwa Günter Brunschier von der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) in Niedersachsen, deren Träger der SoVD an mehreren Orten ist.

Der SoVD meint: Nicht nur in Krisen wäre es sinnvoll und nötig, die Einsatzmöglichkeiten des Geldes auszuweiten, gerade für nachbarschaftliche Hilfen, und alles schnell und unkompliziert abzuwickeln.

Voll durchgeblickt

In der Sprache sichtbar werden



Wer schon zur Schule geht, weiß, dass es in der deutschen Sprache viele Regeln gibt. Über eine streiten seit Langem viele Erwachsene. Dabei geht es um den Gebrauch der männlichen Form für eine Gruppe von Personen, zu denen auch Frauen gehören. Betritt zum Beispiel ein Lehrer einen Raum mit 99 Lehrerinnen, dann würden daraus sprachlich 100 Lehrer. Die Frauen werden somit im Deutschen quasi unsichtbar.

Foto: Acento Creativo / Adobe Stock

Unsere Gesellschaft ist bunt und vielfältig. Doch in der deutschen Rechtschreibung bestimmt noch immer allein die männliche Form.

Schon unsere Eltern und Großeltern haben diese Regel gelernt und sind damit aufgewachsen: Beim Schreiben und Sprechen steht die männliche Bezeichnung an erster Stelle. Damit seien andere Geschlechter immer auch „mitgemeint“. Tatsächlich tauchen gerade Frauen dadurch in der Sprache jedoch nicht auf: Wer krank ist, geht zum Arzt – nicht zu einer Ärztin. Und sprichwörtlich ist noch kein Meister vom Himmel gefallen. Wer denkt dabei schon an eine Meisterin?

Um Männer und Frauen im Deutschen sichtbar zu machen, werden häufig beide Formen genannt. Bezogen auf das erste Beispiel wäre es dann ein Raum mit 100 Lehrerinnen und Lehrern. Eine andere Möglichkeit ist es, von Lehrenden oder Lehrkräften zu sprechen. Ein Streit ist jedoch an anderer Stelle entbrannt.

Denn nicht alle Menschen wollen sich in Mann oder Frau einteilen lassen. Sie fühlen sich weder dem einen noch dem anderen Geschlecht zugehörig. Um auch sie einzubeziehen und mit Respekt anzusprechen, verwendet auch die SoVD-Zeitung eine Schreibweise mit Sternchen. Dann heißt es zum Beispiel Lehrer*innen oder Ärzt*innen.

Genau das aber finden einige Leute nicht gut. Sie beschwerten sich, dass diese Form nicht den Regeln der Rechtschreibung entspreche und von den meisten Menschen in Deutschland so nicht gewollt sei. Vor allem über den letzten Punkt könntet ihr mit anderen diskutieren: Ist es richtig, dass eine Mehrheit darüber entscheidet, ob oder wie Minderheiten in der Sprache sichtbar werden? Und muss sich Sprache vielleicht verändern, um niemanden zu diskriminieren?

Foto: Acento Creativo/Adobe Stock



Mit spitzer Feder

Neue deutsche Lyrik



Impressum

Das Online-Magazin erscheint monatlich in Ergänzung zur Mitgliederzeitung „Soziales im Blick“. Gelesen werden kann es ausschließlich online unter www.sovd.de sowie (mit Zusatzfunktionen) über die App „SoVD Magazin“. Herausgeber ist der Sozialverband Deutschland e. V. (SoVD), Stralauer Straße 63, 10179 Berlin, E-Mail: redaktion@sovde.de, Telefon: 030/72 62 22 – 0. Redaktion: Veronica Sina (verantwortlich), Joachim Schöne, Brigitte Grahl, Sebastian Triesch, Denny Brückner, Eva Lebenheim.